

# RS Vwgh 1994/9/21 94/03/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1994

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

StVO 1960 §84 Abs4;

## Rechtssatz

Eine Plakatwand, an der laufend wechselnde Plakate befestigt werden, kann keine untrennbare Einheit mit den einzelnen Plakaten bilden (Hinweis E 19.3.1990, 89/18/0136). Der Umstand, daß eine Plakatwand bereits seit vielen Jahren mit (verschiedenen) Plakaten versehen wird, spricht nicht für, sondern gegen das Vorliegen einer untrennbaren Einheit. Ein auf § 84 Abs 4 StVO gestützter Beseitigungsauftrag für die Plakatwand ist daher rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030082.X03

## Im RIS seit

19.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)